



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 27/2026

2. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung demokratischer Handlungssicherheit und Präventionsansätze im Umgang mit queerfeindlichen Vorfällen und Bedrohungslagen gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS) vom 18. Juni 2026 558

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026 vom 19. Juni 2026 560

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen vom 18. Juni 2026 ... 561

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung demokratischer Handlungssicherheit und Präventionsansätze im Umgang mit queerfeindlichen Vorfällen und Bedrohungslagen gemäß der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen (FRL WOS)

Vom 18. Juni 2026

I. Zweck und Rechtsgrundlagen

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Teil 2 Großbuchstabe F Ziffer 1 Buchstabe a der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 22. Februar 2022 (SächsABl. S. 286), die zuletzt durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 848) geändert worden ist, erhalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDR. S. S 272), die Entwicklung und Erprobung praxistauglicher Ansätze zur Stärkung demokratischer Handlungssicherheit sowie von Präventions-, Sensibilisierungs- und Kooperationsansätze im Umgang mit queerfeindlichen Vorfällen, Bedrohungslagen und Einschüchterungsversuchen gegenüber zivilgesellschaftlichem Engagement.

Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modellvorhaben zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung innovativer und praxistauglicher Ansätze mit dem Ziel der Unterstützung zivilgesellschaftlicher und kommunaler Akteure im Umgang mit queerfeindlichen Vorfällen und Bedrohungslagen sowie zur Sensibilisierung von kommunalen Akteuren sowie Sicherheitsbehörden.

Die Vorhaben sollen insbesondere:

- Sensibilisierungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure entwickeln und umsetzen,
- Austausch- und Kooperationsformate zwischen zivilgesellschaftlichen Akteuren, Kommunen und Sicherheitsbehörden fördern,
- Handlungssicherheit kommunaler Akteure im Umgang mit queerfeindlichen Vorfällen und Bedrohungslagen stärken,
- praxisorientierte Materialien, Handreichungen oder Empfehlungen für Kommunen, Veranstaltende und Fachkräfte entwickeln und dabei bestehende Materialien im Themenfeld einbeziehen und weiterentwickeln,
- Erkenntnisse und Good-Practice-Ansätze dokumentieren und für die Öffentlichkeit nutzbar machen,
- mit relevanten kommunalen, zivilgesellschaftlichen und fachlichen Akteuren kooperieren.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger können sein:
1. eingetragene Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind oder
 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil 1 Ziffer IV der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen.

- Darüber hinaus müssen Antragstellende:
- Erfahrungen im Themenfeld Demokratiebildung, Antidiskriminierungsarbeit oder queersensibler Arbeit nachweisen,
 - über geeignete Zugänge zu relevanten Zielgruppen verfügen,
 - ein schlüssiges Konzept für Transfer und nachhaltige Nutzbarkeit der Projektergebnisse vorlegen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 50.000 Euro pro Vorhaben. Soweit ein Antrag bezüglich eines sachsenweit wirksamen Vorhabens eingereicht wird und dieser zur Förderung ausgewählt wird, kann die Zuwendung auf bis zu 150.000 Euro erhöht werden. Für die Förderung nach dieser Bekanntmachung stehen insgesamt Mittel in Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung.
2. Der mögliche Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2026 und endet am 31. Dezember 2026.
3. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben gemäß Teil 1 Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben. Teil 1 Ziffer V Nummer 4 der Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen gilt entsprechend.

VI.
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Teil 1 Ziffer VI der Förderrichtlinie *Weltoffenes Sachsen*.

VII.
Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist
bis zum 30. Juli 2026

über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) einzureichen. Der Zugang zum Förderportal sowie alle antragsrelevanten Unterlagen sind auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) abrufbar.

2. Bei der weiterführenden Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:
- a) Inhalt und Qualität des Projektkonzeptes zu 80 Prozent; dazu zählen insbesondere:
- Beschreibung der Ausgangssituation konkret für den Freistaat Sachsen,

- Beschreibung und Analyse der Zielgruppen, Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Erreichung der Zielgruppen,
 - realistische Formulierung eines Leitziels auf Basis des Gegenstands dieser Bekanntmachung und der festgestellten Bedarfslagen,
 - Formulierung projektbezogener Ziele nach den SMART-Kriterien (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert) sowie geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren,
 - nachvollziehbare Darstellung geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung,
 - Darstellung von geeigneten Transfermaßnahmen und Kooperationspartnern,
 - Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse.
- b) Formale Kriterien zu 15 Prozent; dazu zählen:
- Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers im Themenfeld,
 - Darstellung der vorhandenen Erfahrungen und Kompetenzen des Antragstellers in der Arbeit mit den Hauptzielgruppen und
 - Darstellung vorhandener Zugänge zu relevanten Zielgruppen.
- c) Angemessenheit der Ausgaben- und Finanzierungsplanung zu 5 Prozent.

Dresden, den 18. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Stefan Schönfelder
Referatsleiter
In Vertretung der Abteilungsleiterin

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet <https://www.sab.sachsen.de/welt-offenes-sachsen-10-demokratie-und-toleranz-w02/>

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026**

Vom 19. Juni 2026

Zur Förderbekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die investive Förderung sächsischer Tafeln für das Jahr 2026 vom 20. Mai 2026 (Sächs.ABl. Nummer S. 521), wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Aufgrund der systemischen Nichterfüllbarkeit gelten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5 Satz 3 Buchstabe b und e der Förderbekanntmachung nicht für den Landesverband Tafel Sachsen e. V.

Dresden, den 19. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Thomas Weigel
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen

Vom 18. Juni 2026

Am 16. Juni 2026 hat die Staatsregierung beschlossen, ein Bewerbungsverfahren für die 12. Sächsische Landesgartenschau im Jahr 2032 zu eröffnen. Interessierte Kommunen können ihre Bewerbungen bis zum 31. Oktober 2026 beim Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einreichen.

Es ist vorgesehen, der Staatsregierung im Dezember 2026 einen Vergabevorschlag für die 12. Sächsische Landesgartenschau vorzulegen. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau im Freistaat Sachsen zu beachten.

1. Ziele

Landesgartenschauen sollen als strukturell wirksame Bausteine einer aktiven Regional- und Wirtschaftspolitik einen Beitrag zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in sächsischen Kommunen leisten. Die Beseitigung infrastruktureller Defizite, die Konversion brachliegender Flächen, die konsequente Überprüfung und Umsetzung von Zielen der Klimaresilienz und Klimawandelanpassung in Innenstädten, die Steigerung des Bekanntheitsgrades der jeweiligen Kommune und Region sowie die Erhöhung der regionalen Wertschöpfung sind als wesentliche Ziele zu nennen. Die Chancen zur Entwicklung von Städten und Gemeinden in Regionen mit besonderen demografischen Herausforderungen sollen dabei genutzt werden. Landesgartenschauen haben Impulsgeberfunktion. Die durchführenden Maßnahmen sind an den Erfordernissen einer modernen Stadt- und Dorientwicklung, des Städtebaus, des Denkmalschutzes, der Grünordnung, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Anforderungen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten. Eine Verbesserung der Aufenthalts- und Wohnqualität, der klimatischen und ökologischen Bedingungen in Innenstädten beziehungsweise Gebieten mit baulicher Konzentration sollen durch die Ausrichtung einer Landesgartenschau erreicht werden. Als interdisziplinäre Veranstaltung, an der die verschiedenen Fachsparten des Gartenbaus und des Garten- und Landschaftsbaus mitwirken, informiert die Landesgartenschau durch das Anlegen und Gestalten von Garten- und Grünflächen, durch Lehr- und Demonstrationsanlagen und durch Veranstaltungen zu spezifischen gartenbaulichen Themen sowie über Fragen des zeitgemäßen Gartenbaus.

Landesgartenschauen sollen insbesondere dazu beitragen:

- dauerhafte Impulse für städtebaulich nicht integrierte, unzureichend entwickelte und vernachlässigte Freiflächen oder für die Sanierung von Brachen innerhalb von Siedlungsbereichen sowie städtebaulich nahezu intakte, kompakte Innenstädte unter Beachtung einer umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtplanung zu leisten,
- Überprüfung und Entwicklung überdimensionierter Verkehrsräume, stark versiegelter Stadträume und un-

genutzter Restflächen im Zuge einer klimaresilienten Stadtentwicklung,

- den Transformationsprozess von Kommunen zu klima- und wetteresilienten Orten zu unterstützen,
- geeignete Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in urbanen Räumen zu demonstrieren,
- die Erhöhung der Biodiversität in Städten und Kommunen zu unterstützen sowie gezielte Umwelt-, Arten- und Klimaschutzmaßnahmen voranzubringen,
- Naherholungsgebiete und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für die Bevölkerung zu schaffen sowie die Attraktivität und den Bekanntheitsgrad der Region zu stärken,
- den Erhalt von Straßen- und Alleebäumen zu sichern sowie geeignete Neupflanzungen zu unterstützen, um so den stetigen Verlust aufzuhalten,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik zu fördern,
- nachhaltig öffentliche und private Folgeinvestitionen zu initiieren,
- Möglichkeiten zur Darstellung des Leistungsspektrums der gärtnerischen Berufe zu stärken und dabei Auszubildende und Studierende mit einzubeziehen,
- besondere Aspekte der Natur- und Umweltbildung erlebnisorientiert – insbesondere für Kinder – zu vermitteln,
- historische Garten- und Parkanlagen sowie gewachsene Friedhöfe einzubinden, zu restaurieren und/oder umzugestalten und neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst, Friedhofskultur und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- neue Formen der Verknüpfung von Kunst und Natur zu entwickeln,
- interkommunale Zusammenarbeit fördern und stärken.

2. Träger und Veranstalter

Träger ist die jeweilige Stadt oder Gemeinde, auch gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Gemeinden des Freistaates Sachsen. Nachdem das Kabinett einen Träger bestimmt hat, schreibt dieser einen Ideen- und Realisierungswettbewerb unter Berücksichtigung des geltenden Vergaberechts und auf der Grundlage der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW/2013) aus. Das Preisgericht wird vom Träger in Abstimmung mit der Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH berufen. Die Ergebnisse des Wettbewerbes bilden die Grundlage für weiterführende Planungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sowie Beantragung von Fördermitteln.

Veranstalter sind der Träger und die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH. Die Veranstalter gründen eine Gesellschaft, die mit den Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau betraut wird. Die Veranstalter haben darüber hinaus ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

3. Voraussetzungen für die Bewerbung

Folgende Voraussetzungen sollen bei einer Bewerbung gegeben sein und mittels der Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

- Der Nachweis der strukturellen, städtebaulichen, grünordnungspolitischen oder ökologischen Schwächen sowie versteckten Potenziale des Planungsareals ist zu erbringen.
- Das Landesgartenschauengelände muss eine ausreichende Größe haben (Zielgröße 10 bis 15 Hektar) und für den Träger grundsätzlich verfügbar sein. Das Gelände sollte in seiner Struktur zusammenhängend oder eine ausreichend große Kernfläche mit konzeptionell, funktional und verkehrstechnisch verknüpften dezentralen Teilflächen sein.
- Auf dieser Kernfläche beziehungsweise in deren unmittelbarer räumlichen Nähe sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen.
- Die Hallenfläche für gärtnerische Ausstellungen soll 600 Quadratmeter nicht unterschreiten.
- Die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung sowie die Vereinbarkeit mit dem integrierten Entwicklungskonzept sind zu beachten.
- Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert sein.
- Für die Landesgartenschau ist eine Zeitdauer von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) vorzusehen.
- Die Barrierefreiheit des zukünftigen Landesgartenschauengeländes muss sichergestellt sein und in der Planung umgesetzt werden.
- Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

4. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die in Nummer 1 genannten Ziele und die Erfüllung der in Nummer 3 geforderten Voraussetzungen enthalten. Folgende Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen:

- Konzept, in welchem der städtebauliche und landschaftsplanerische Handlungsbedarf und die grünordnungspolitischen, ökologischen Schwächen und Missstände der Region und des Planungsgebietes dargestellt sind und Lösungen zur Beseitigung der Defizite im Sinne der Zielsetzung einer Landesgartenschau aufgezeigt werden,
- Angaben über besondere städtebauliche sowie denkmalpflegerische, landschaftsplanerische und touristische Vorhaben und deren terminliche Umsetzung unter Beachtung der Stadtentwicklungs- und Regionalentwicklungskonzeption,
- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft und Beschäftigung,
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des künftigen Landesgartenschauengeländes (in Bezug zu Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, Grünordnungsplan und Bebauungsplan der Kommune),
- Lageplan des Geländes mit Erläuterungen über die Grundvorstellungen der Gestaltung und der Integration der vorhandenen beziehungsweise geplanten Infrastruktur,
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Veranstaltungen und Programme, insbesondere gärtnerischer Art, während der Landesgartenschau,
- Aussagen über die Einbindung der Bürger, Verbände und Vereine in die Planung und Durchführung,

- gemeindegewirtschaftlich geprüfter Finanzierungsplan, unterteilt in Investitions- und Durchführungshaushalt sowie unter Berücksichtigung der Kosten des Rückbaus und der Nachnutzung,
- Die Bewerberstadt hat einen qualitativen Zeitplan von Zeitpunkt des Zuschlags bis zum Ende der Landesgartenschau und der Abwicklung der Durchführungsgesellschaft vorzulegen.
- konzeptionelle Darstellung der geplanten Lösungen im Besucherverkehr,
- Vorlage eines Nachnutzungskonzeptes mit Vorstellungen der späteren Nutzung und Pflege des Geländes, der anfallenden Kosten und deren Finanzierung,
- Vorlage eines Gemeinde- oder Stadtratsbeschlusses zum Bewerbungskonzept, welches Aussagen zum Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskonzept deren Gesamtkosten und Finanzierung beinhaltet,
- Vorlage der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, in welcher die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowohl für die Investitionen als auch für die Durchführung und Nachnutzung bestätigt wird,
- Vorlage eines Konzeptes zur Bürgermitwirkung.

Die Unterlagen sind an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), wahlweise in rein digitaler Form (mittels SiDaS-Link) oder in hybrider Form (Papier und SiDaS-Link/CD-ROM/DVD), zu senden. Der SiDaS-Link (SiDaS – Sicherer Datenaustausch Sachsen) wird Ihnen auf Anfrage vom SMUL bereitgestellt.

5. Bewertung

Das SMUL setzt eine Bewertungskommission ein, die alle eingehenden Bewerbungen prüft und für die Staatsregierung eine Auswahlempfehlung erarbeitet.

Die Bewertungskommission orientiert sich bei der Prüfung der Bewerbungskonzepte an der Erfüllung der unter Nummer 1 genannten Ziele und der unter Nummer 3 genannten Voraussetzungen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen im Freistaat Sachsen sowie der Vorlage der unter Nummer 4 aufgeführten Bewerbungsunterlagen.

6. Finanzierung

Die Kosten der Landesgartenschau hat der Träger aufzubringen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich auf Antrag des Trägers an den Investitions- und Durchführungskosten mit einem maximalen Gesamtbetrag in Höhe von 5 Millionen Euro. Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten muss unter Berücksichtigung der Zuschüsse des Freistaates Sachsen gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die nach Abschluss der Landesgartenschau anfallenden Kosten für die Unterhaltung und laufende Pflege der Daueranlagen selbst trägt.

Die Zuschüsse erfolgen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag des Trägers gewährt. Zuständig für die Bewilligung ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionshaushalt:

Der Investitionshaushalt umfasst alle im Rahmen von Dauerinvestitionen anfallenden Ausgaben für die Planung

und Ausführung innerhalb des Landesgartenschaugeländes, zum Beispiel die Ausgaben für den Ideen- und Realisierungswettbewerb, Ausgaben für die Erschließung eines Geländes, Altlastensanierung, Errichtung von Gebäuden mit Dauercharakter, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Park- und Wasserflächen, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Kinderspielbereichen, Rasenflächen, Themengärten, Mustergartenanlagen, Kunstobjekten, Sportstätten und die Neupflanzung von Gehölzen und Stauden. Ferner können Ausgaben für Grunderwerb, wenn dies für die Planung und Ausführung der Landesgartenschau zwingend erforderlich ist und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten der Investition stehen, einbezogen werden.

Der Investitionshaushalt einer Landesgartenschau soll durch das Einwerben von Fördergeldern aus bestehenden Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, aus Eigenmitteln des Trägers oder Drittmitteln (zum Beispiel: Sponsoren) finanziert werden. Der Freistaat Sachsen bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dem Träger eine Zuwendung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist auf einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 5 Millionen Euro begrenzt. Dieser reduziert sich um die Höhe des Zuschusses zum Durchführungshaushalt – maximal in Höhe von 500.000 Euro. Die zur Verfügung gestellte Zuwendung des Freistaates Sachsen kann zur Finanzierung der Ausgaben im Investitionshaushalt der Landesgartenschau eingesetzt werden,

- als Eigenanteil für Teilmaßnahmen, die durch weitere Zuwendungsgeber gefördert werden und/oder
- für Teilmaßnahmen, die ohne Zuwendungen weiterer Zuwendungsgeber finanziert werden.

Die Eigenbeteiligung des Trägers muss mindestens 15 Prozent der Gesamtinvestitionssumme betragen.

Wird die gewährte Zuwendung als Eigenanteil anderer geeigneter Förderprogramme eingesetzt, gelten die Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zweckbindungsfristen und Auflagen der entsprechenden Zuwendungsbescheide.

Dresden, den 18. Juni 2026

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Matthias Keller
In Vertretung des Abteilungsleiters

Mit Antragstellung der Projektförderung des Investitionshaushaltes gilt der förderunschädliche Vorhabensbeginn als genehmigt. Die Förderverfahren auf Grundlage anderer Förderprogramme bleiben von dieser Regelung unberührt.

Durchführungshaushalt:

Träger:

Zum Durchführungshaushalt zählen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau anfallen, zum Beispiel für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Organisation, Blumenschauen, Freilandwettbewerbe, zeitweilige Pflanzungen für die Dauer der Landesgartenschau, Sonderschauen, Zeitbauten, Rahmenprogramme fachlicher und gesellschaftlicher Art sowie Personal-, Pflege- und Betriebsausgaben. Zum Durchführungshaushalt gehören auch die gesamten Ausgaben für die Verwaltung der Investitionen. Diese Ausgaben sind vom Träger zu finanzieren. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich am Durchführungshaushalt mit einem Zuschuss bis maximal 500.000 Euro.

Leistungen Dritter:

Für Lehr- und Leistungsschauen sowie Sonderschauen Dritter zum Ausstellungs- und Bildungsprogramm der Landesgartenschau, können den Veranstaltern über oben genannte Zuwendungen hinaus Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu insgesamt 180.000 Euro gewährt werden.

Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH:

Die Fördergesellschaft Sächsischer Landesgartenschauen GmbH erhält einen jährlichen Zuschuss von 35.000 Euro.

Impressum

Herausgeber:
Sächsisches Staatskanzlei
Archestraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 56411312
Verlag:
SV SAXONIA Verlag
Für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Strasse 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gub-hab@svsaxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortliche Redaktion: Frank Unger

Druck:
Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde
Redaktionschluss:
25. Juni 2026
Bezug:
Bezug und Kundenseitige erfolgt ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hallmann-Str. 40, 01211 Dresden
ZfZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost 